

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024

(Beschluss im Umlaufverfahren)

Aus Anlass der Versetzung der Direktorin des Amtsgerichts Reiter an das Amtsgericht Luckenwalde werden die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Zehdenick ab 01.11.2024 wie folgt verteilt:

1.

Dezernat I

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht May

- Geschäfte:**
- a) Verfahren vor dem Jugendrichter (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), einschließlich der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und der Vollstreckung von Endentscheidungen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts sowie der Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende
 - b) Verfahren vor dem Jugendschöffengericht
 - c) Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen in Straf- und Jugendstrafsachen einschließlich der Haftsachen sowie der richterlichen Geschäfte aus dem BbgPolIG und dem BundesPolizeiG, Abschiebe- und Auslieferungshafsachen sowie alle Geschäfte des Ermittlungsrichters im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten, soweit der Beschuldigte ein Jugendlicher oder Heranwachsender ist
 - d) alle richterlichen Geschäfte, für die das Betreuungsgericht zuständig ist
 - e) Rechtshilfeersuchen in den Sachen zu a) – e)
 - f) 2. RichterIn des erweiterten Schöffengerichts

Dezernat II

Dezernent: Richter am Amtsgericht Wernicke

- Geschäfte:**
- a) Zivilsachen
 - b) alle richterlichen Aufgaben im Rahmen der Zwangsvollstreckung
 - c) Nachlasssachen
 - d) Verfahren vor dem Schöffengericht einschließlich der Bewährungsaufsicht
 - e) Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen einschließlich der Haftsachen sowie der richterlichen Geschäfte aus dem BbgPolG und dem BundesPolizeiG, Abschiebe- und Auslieferungshaftsachen sowie alle Geschäfte des Ermittlungsrichters im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernats I – RinAG May – gegeben ist
 - f) Rechtshilfeersuchen zu a) – e)
 - g) Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG

Dezernat III

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Manthey

- Geschäfte**
- a) alle Familiensachen
 - b) Angelegenheiten des Strafrichters einschließlich Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls und der Bewährungsaufsicht
 - c) Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende
 - d) Erzwingungshaftsachen sowie Entscheidungen nach den §§ 62, 103 OWiG
 - e) Rechtshilfeersuchen zu a-d

2. Güterichter

Solange keine anderweitige Konzentrationsregelung gilt, ist Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG für das jeweils betroffene Dezernat

jeweils die Dezernentin/der Dezernent, der nicht erste/r oder zweite/r Vertreter/in der/des erstzuständigen Dezernentin/Dezernenten ist.

3.

Bereitschaftsdienst

An Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und dienstfreien Werktagen sowie an gewöhnlichen Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Gerichtes ist für die unaufschiebbaren richterlichen Aufgaben statt der o.g. Dezernenten der Bereitschaftsrichter beim Amtsgericht Neuruppin (zentrales Konzentrationsgericht für den gesamten Landgerichtsbezirk) zuständig. Die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes und die Einteilung der Richter/innen erfolgt durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin.

4.

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

RinAG May	durch 1. RiAG Wernicke	2. RinAG Manthey
RiAG Wernicke	durch 1. RinAG Manthey	2. RinAG May
RinAG Manthey	durch 1. RinAG May	2. RiAG Wernicke

5.

Zuständig nach Zurückverweisung (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) ist

die Abteilung 51 Ds (RiAG Wernicke) für die Abteilung 5 Ds,
die Abteilung 51 Cs (RiAG Wernicke) für die Abteilung 5 Cs,
die Abteilung 52 Ls (RiAG Wernicke) für die Abteilung 5 Ls,
die Abteilung 44 Ls (RinAG May) für die Abteilungen 4 Ls und 42 Ls,
die Abteilung 42 Owi (RinAG May) für die Abteilungen 4 Owi, 41 Owi und 5 Owi.
die Abteilung 43 Ds (RinAG May) für die Abteilungen 41 Ds, 42 Ds
die Abteilung 43 Cs (RinAG May) für die Abteilung 41 Cs und 42 Cs

6.

Über die Ablehnung eines Dezernenten/einer Dezernentin

entscheidet der Vertreter/die Vertreterin dieses Dezernenten/dieser Dezernentin, der/die auch im Falle der Ablehnung für die Sache zuständig wird.

7.

Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit

und können sich die betroffenen Dezernenten deswegen nicht über die Zuständigkeit einigen, entscheidet das Präsidium.

Zehdenick, den 18.10.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Stark)
Präsident des Landgerichts

(Reiter)
Direktorin des Amtsgerichts

(Wernicke)
Richter am Amtsgericht

(May)
Richterin am Amtsgericht

(Manthey)
Richterin am Amtsgericht